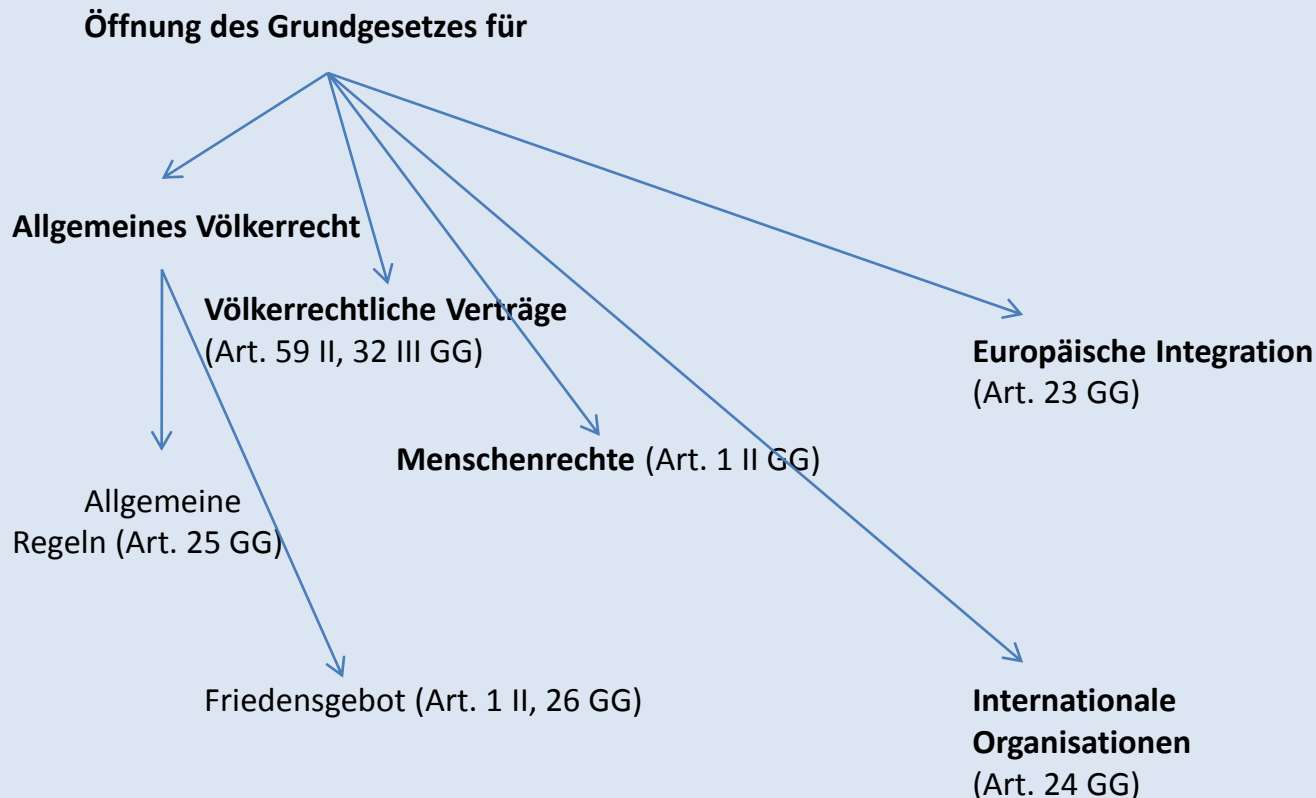


Rückblick auf § 1: Einführung Grundgesetz und Völkerrecht



§ 2 Auswärtige Gewalt, Begriff

- Bezeichnung für die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bei der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen
 - Vertikal: zwischen Bund und Ländern (v.a. Art. 32 GG)
 - Horizontal: zwischen Regierung und Parlament (vgl. Art. 59 II GG)
- Zu unterscheiden davon: Vertretung des Staates nach außen (Art. 59 I und 65 GG)

§ 2 Auswärtige Gewalt

Vertikal:

Bund und Länder (Art. 32 III GG)

- Regelzuständigkeit beim Bund (Art. 32 I GG)
- Ausnahmen für Verträge in Zuständigkeit der Länder? → Art. 32 III GG
- Zentralistische Sicht: Vertragsschluss ist immer (konkurrierende) Zuständigkeit des Bundes
- Föderalistische Sicht: Art. 32 III GG ist genuine Länderkompetenz
- Kompromiss: Lindauer Abkommen
 - Länder sind entgegenkommend, wenn Vertrag im Schwerpunkt Bundessache regelt
 - I.ü. soll Einverständnis der Länder gesucht werden
 - Länder sind *immer* frühzeitig zu unterrichten (vgl. Art. 32 II GG)

§ 2 Auswärtige Gewalt: horizontal: Regierung und Parlament

- Herrschende Meinung: Prärogative der Regierung, Argumente:
 - GG lege diese Regel zugrunde, Ausnahmen ausdrücklich geregelt
 - Funktionsadäquanz (Flexibilität, Vertraulichkeit, Bundestag nur für wesentliche Leitentscheidungen zuständig)
- Theorie der gesamthänderischen Verantwortung von Regierung und Parlament („gemischte Gewalt“)
 - GG lege auch Zuständigkeiten der Regierung fest, was bei allg. Vermutung nicht nötig wäre
 - „Inneres“ und „Äußeres“ nicht mehr klar zu trennen.

§ 2 Auswärtige Gewalt: Regierung und Parlament beim Abschluss von Verträgen

- Initiative, Aushandlung und Unterzeichnung: Regierung
- Parlamentarische Zustimmung (sog. Staatsverträge, Art. 59 II 1 GG)
 - Politische Verträge: Verträge, welche die Stellung im internationalen Machtgefüge bestimmen
 - Gegenstände der Bundesgesetzgebung: nach hM berührt, wenn zur innerstaatlichen Umsetzung der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.
- Nicht zustimmungspflichtig: Verwaltungsabkommen (Art. 59 II 2 GG)

§ 2 Auswärtige Gewalt, Vertragsschlussverfahren

Aushandlung des Vertragstextes und Unterzeichnung:
Regierung (Art. 65 GG)



Bei Staatsverträgen: Gesetzgebungsverfahren, d.h.
Mitwirkung von Bundestag (und Bundesrat), Art. 59 II 1 GG



Ratifikation (Kundgabe des Bindungswillens nach außen):
Bundespräsident (Art. 59 I GG)